



Abmahnfalle Grundpreisangabe

© Rechtsanwältin Kerstin Dieter, Hamburg

Was Sie bei Grundpreisangaben beachten müssen

Rechtsanwältin Kerstin Dieter, www.recht-vital.de, Telefon: 040 – 554 30 996



Wer Waren oder Leistungen anbietet oder als deren Anbieter gegenüber Endverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, muss grundsätzlich **neben dem Endpreis** auch der **Grundpreis** angeben.

Das gilt insbesondere bei **Fertigpackungen**, offenen Packungen sowie wenn Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach **Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche** angeboten oder beworben werden.

Achtung: Abmahnfalle Grundpreisangabe

Grundpreisangabe

Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile.

Er ist in unmittelbarer **Nähe des Endpreises** anzugeben.

Dieser Regelung unterliegen auch Online-Versandhändler und Lieferdienste, soweit sie Waren oder Leistungen in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbieten und/oder bewerben.

Internetversandhändler

So hat das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil vom 19. Oktober 2012, Az. 6 U 46/12 entschieden, dass auch im **Massengeschäft eines Online-Händlers** die Vorschriften der PAngV zwingend durchgehend und in jeder Hinsicht einzuhalten sind.

Geschieht dies nicht, handelt es sich um einen Verstoß gegen die geltende fachliche Sorgfaltspflicht, weil dadurch dem Verkehr nach dem EU-Recht zu erteilende Informationen vorenthalten werden.

Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei den fehlerhaften Angaben nur um einzelne Ausreißer handelt.

Ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch entfällt dadurch nicht.

Fehlende bzw. fehlerhafte Grundpreisangaben zeigen nach den Ausführungen des Gerichts ohne Weiteres, dass der fachlichen Sorgfalt nicht angemessen nachgekommen wird.

Denn an die fachliche **Sorgfalt** eines Internetversandhändlers sind keine geringeren Anforderungen zu stellen, als an die eines lokalen Lebensmitteleinzelhändlers.

Hierzu führt das Gericht insbesondere Folgendes aus:

- „Begründen einzelne Pflichtverstöße (...) die Gefahr, dass notwendige Grundpreisangaben den Verbrauchern auch in weiteren Einzelfällen vorenthalten werden, haftet der Unternehmensinhaber wegen der Zuwiderhandlung auch von Mitarbeitern und Beauftragten gemäß § 8 Abs. 2 UWG ohne eine dem § 831 Abs. 1 S. 2 BGB vergleichbare Entlastungsmöglichkeit auf Unterlassung. Es kann also keine Rede

davon sein, dass in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Preisangaben geringere Anforderungen an die fachliche Sorgfalt eines Internetversandhändlers zu stellen wären als an die Grundpreisangabe eines stationären Lebensmitteleinzelhändlers.

Keiner von ihnen kann sich damit rechtfertigen und den verschuldensunabhängigen Verletzungsunterlassungsansprüchen anspruchsberechtigter Mitbewerber, Verbände oder Einrichtungen die Grundlage entziehen, indem er auf im Massengeschäft immer wieder vorkommende Versehen und Nachlässigkeiten sonst zuverlässiger Mitarbeiter oder Auftraggeber verweist.“

Lieferdienste

Die Verpflichtung, neben dem Endpreis auch den Grundpreis anzugeben, trifft auch Lieferdienste.

Sie müssen neben der Lieferung von Speisen, die noch zubereitet werden, auch andere, in Fertigpackungen verpackte Waren wie Bier, Wein oder Eiscreme zu einem bestimmten Preis anbieten und bewerben.

Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2012, Az. I ZR 110/11 entschieden.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass bei der Lieferung von abgepackt vorgehaltenen Getränken und Desserts das Warenangebot im Vordergrund stehe.

Die **Lieferleistung stelle jedoch keine eigene Dienstleistung** dar.

Allerdings bestehe für die Werbung für Kombinationsangebote aus zubereiteten Speisen und abgepackten Getränken, die ein Angebot verschiedenartiger, nicht miteinander vermengter Waren darstellen, keine gesetzliche **Pflicht zur Grundpreisangabe**.

Soweit jedoch abgepackte Getränke und Desserts gesondert zu einem eigenen Preis angeboten werden, sind die Angaben entsprechend der PAngV zwingend zu machen.

Fazit

Verstöße gegen PAngV sind nach §§ 3, 4, Nr. 11, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wettbewerbswidrig und nach § 8 Abs. 1 UWG **abmahnfähig**.

Es ist daher bei der ordnungsgemäßen Angabe der Preise größte Sorgfalt geboten.

Erfahrungsgemäß tappen viele **Online-Shops** in diese vermeidbare Abmahnfalle.

Wenn Sie Fragen zur Angabe der Preise für die von Ihnen angebotenen und beworbenen Waren haben, sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Bedenken Sie, dass eine Beratungsstunde durch einen Rechtsanwalt regelmäßig viel kostengünstiger ist als jedes Abmahnverfahren.



LebensmittelRecht
Kerstin Dieter | Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Kerstin Dieter

Kanzlei RechtVital
Blücherstraße 7
22767 Hamburg
Tel.: 040-554 30 996
Fax: 040-554 30 849
Email: info@recht-vital.de
Web: www.recht-vital.de